

ZBB 2003, 128

BGB §§ 151, 152, 313 a. F.

Notarielle Beurkundung einer Ausbietungsgarantie

OLG Hamburg, Urt. v. 12.07.2002 – 11 U 227/01, WM 2003, 376

Leitsatz:

Auch die Annahme des Angebots einer Ausbietungsgarantie in der Zwangsversteigerung eines Grundstücks bedarf der notariellen Beurkundung. Die Frist für die Annahme, nach deren Ablauf das getrennt beurkundete unbefristete Angebot erlischt und dessen Annahme nicht mehr möglich ist, bestimmt sich gemäß §§ 152, 151 Satz 1 BGB nach dem Willen des Antragenden, wie er sich aus dem Antrag und den Umständen ergibt.